

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Kisdorf

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 4, § 24 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, § 4, § 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6 und § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.02.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Kisdorf erlassen:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,098 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(2) § 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 42,86 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(3) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,86 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(4) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Amtsausschusses, in die sie nicht gewählt sind und an denen sie nicht in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(5) § 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,86 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(6) § 6 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 42,86 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(7) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,1428 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kattendorf, den 03.03.2026

gez.: Susanne Madetzky
Amtsleiterin